

Tonsillotomie: nur kurzfristig Vorteile

Gegenüber der Tonsillektomie bietet eine Tonsillotomie kurzfristige Vorteile und langfristige Nachteile, urteilt das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG). Die Tonsillotomie sei in den ersten beiden Wochen mit weniger Schmerzen, Schluck- und Schlafstörungen verbunden. Daraus lässt sich ein Hinweis auf einen geringeren Schaden der Tonsillotomie ableiten. Nachwachsendes Gewebe könne nach einer Tonsillotomie aber Nachteile mit sich bringen: So könne es auch Jahre später wieder zu Entzündungen der Gaumenmandeln und ggf. weiteren Operation kommen. In Bezug auf rezidivierende Tonsillitis und HNO-Infektionen fand sich ein Hinweis für einen geringeren Nutzen der Tonsillotomie: Bei fünf von 43 Patienten mit Tonsillen-Hyperplasie traten sechs Jahre nach einer Tonsillotomie erneut Entzündungen am Tonsillengewebe auf. Bei den 48 Teilnehmern, die eine Tonsillektomie erhielten, zeigten sich keine Entzündungen. Für den Vergleich mit einer konservativen Therapie wie „abwartendes Beobachten“ seien Nutzen oder Schaden der Tonsillotomie unklar, da das Institut dazu keine Studien identifizieren konnte.



Dank Nachwuchsförderung: Mehr Hausärzte in Mecklenburg-Vorpommern

Die Maßnahmen zur Nachwuchsförderung in Mecklenburg-Vorpommern zeigen langsam Wirkung. Das teilte die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) jetzt mit. Demnach praktizierten im Januar 2017 landesweit 1.170 Hausärzte, 110 mehr als noch 2010. Zuvor waren noch etwa zehn Hausarztpraxen pro Jahr ohne Nachfolger geblieben. Erreicht habe man dies durch verschiedene Fördermaßnahmen für die Weiterbildung wie der Schaffung einer Koordinierungsstelle, die eine möglichst wartezeitenfreie Weiterbildung junger Ärzte

organisiert. Derzeit werden die stationären Weiterbildungsstellen dem Bedarf entsprechend ausgebaut. Im Mai 2016 startete zudem ein Kompetenzzentrum für Allgemeinmedizin, angesiedelt an den Lehrstühlen für Allgemeinmedizin der Universitäten Rostock und Greifswald. Auch die Etablierung von Weiterbildungstagen und eines Mentoring-Programms zählen zu den Maßnahmen. Die Gesamtkosten der Förderung von Ärzten in Weiterbildung belief sich im Jahr 2016 auf knapp vier Millionen Euro, mit 3,9 Millionen Euro entfällt

der Löwenanteil auf die Förderung künftiger Allgemeinmediziner. Für niederlassungswillige Hausärztinnen und Hausärzte stehen Investitionskostenzuschüsse für Praxisneugründungen, -übernahmen und die Gründung von Zweigstellen zur Verfügung. Auch 2017 soll der Maßnahmenkatalog weiter ausgebaut werden, künftig auch für Fachrichtungen wie Augenheilkunde, Dermatologie und Gynäkologie, da zunehmend auch ein Handlungsbedarf in der fachärztlichen Versorgung deutlich werde, so die KV Mecklenburg-Vorpommern.

Erratum

Im Artikel zur **Arzneiverordnung** (Hausarzt 4, S. 16) hatte sich ein Fehler eingeschlichen. Versehentlich wurde berichtet, dass einer Wiederholungsverordnung künftig ein direkter Arzt-Patienten-Kontakt (APK) vorausgehen muss.

Richtig ist: Das Gesetz legt hierfür „begründete Ausnahmefälle“ fest. So ist kein direkter APK verpflichtend, insbesondere, wenn „die Person dem Arzt aus einem vorangegangenen direkten Kontakt hinreichend bekannt ist und es sich lediglich um die Wiederholung oder die Fortsetzung der Behandlung handelt“, heißt es im neuen Paragraphen 48 Arzneimittelgesetz.

Auf Nachfrage der Redaktion stellt das Bundesgesundheitsministerium dazu klar, dass „insbesondere chronisch Kranke oder Patienten auf dem Land, die dem Arzt aus vorangegangenen Kontakten hinreichend bekannt sind, eine Wiederholungsverordnung bzw. eine Verschreibung in Fortsetzung einer Behandlung auch ohne vorherigen direkten Kontakt mit dem Arzt erhalten können. Diese Fälle stellen in der Regel begründete Ausnahmefälle im Sinne der Vorschrift dar.“ Mit der Vorschrift, dass vor der Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels ein direkter APK stattfinden muss, will der Gesetzgeber vor allem „Behandlungen und Diagnosen über das Telefon oder Internet“ verhindern. Er knüpft damit an das im ärztlichen Berufsrecht festgelegte Fernbehandlungsverbot an.

Wir bitten um Entschuldigung für das Versehen! Die Redaktion